



Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED],

Justizbeschäftigte [REDACTED] als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Angeklagten wird unter Verwerfung der Berufung der Staatsanwaltschaft Aachen das Urteil des Amtsgerichts Eschweiler vom [REDACTED] ([REDACTED]) aufgehoben.

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen werden der Staatskasse auferlegt.

### Gründe:

#### I.

Der Angeklagte wurde durch das Amtsgericht Eschweiler am [REDACTED] wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von [REDACTED] Monat verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die form- und fristgerechte Berufung des Angeklagten führte – unter Verwerfung der zu seinen Ungunsten eingelegten Berufung der Staatsanwaltschaft, die diese auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt hatte, – zur Aufhebung der Verurteilung und seinem Freispruch.

#### II.

Die Kammer hat zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten folgende Feststellungen getroffen:

Der zum Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung [REDACTED] Jahre alte Angeklagte wurde in [REDACTED] geboren, wo er zusammen mit seiner ein Jahr jüngeren Schwester aufwuchs, zu der jedoch - ebenso wie zu seinen Eltern - kein Kontakt mehr besteht. Sein Vater war Elektromeister und seine Mutter Verkäuferin.

Der Angeklagte besuchte die Hauptschule, hat diese jedoch in der 10. Klasse ohne Abschluss verlassen. Er hat zwar keine Ausbildung absolviert, allerdings den Beruf des [REDACTED] erlernt. Im Jahr [REDACTED] heiratete er, im Jahr [REDACTED] wurde sein

Sohn geboren. Im Jahr [REDACTED] trennte sich seine Frau von ihm. Im Jahr [REDACTED] ist die Ehe geschieden worden. Zu seiner Ex-Frau und seinem Sohn besteht ebenfalls kein Kontakt mehr.

Während der Ehe hat der Angeklagte insgesamt [REDACTED] bei einem [REDACTED] gearbeitet bis die Firma [REDACTED] schloss. Nebenberuflich war der Angeklagte als Musiker tätig, spielte Klavier, Keyboard und Flügel. Zwischenzeitlich war der Angeklagte bei einer [REDACTED] und dann bei einer [REDACTED] angestellt. Seit fünf Jahren arbeitet er in einer geringfügigen Beschäftigung für die Firma [REDACTED] bzw. die [REDACTED] seiner [REDACTED]. Dort sortiert er unter anderem Kabel, teilweise steht er bei Veranstaltungen am Mischpult. Seit einem Schlaganfall im letzten Jahr arbeitet er kaum noch und bezieht im Wesentlichen Sozialleistungen.

Der Angeklagte ist zweimal Opfer einer Gewalttat geworden. Im Alter von [REDACTED] Jahren ist der Angeklagte im Westpark in Aachen mit einem Messer angegriffen worden. Dies zog einen sechsmonatigen Klinikaufenthalt im Uniklinikum in Aachen nach sich. Ihm wurde bei dem Überfall unter anderem mehrmals mit dem Messer in die rechte Wade gestochen, weshalb eine Lappenplastik eingesetzt werden musste. Er erlitt zudem eine schwere Messerverletzung am Oberschenkel rechts, mit einer muskulären Defektheilung. Aufgrund der Wadenverletzung mit Muskelschädigung kam es zu einer Spitzfußstellung am rechten Fuß, welches den Einsatz einer Orthese notwendig macht. Eine endgradige Streckung des rechten Knies ist nicht mehr möglich. Zudem besteht ein Taubheitsgefühl. Das rechte Bein ist seitdem nicht mehr voll belastbar. Ferner zeigt er eine Innendrehstellung des rechten Fußes, die allerdings orthopädisch nicht erklärbar ist.

Im Jahr [REDACTED] ist der Angeklagte mit einem Käsebeil von hinten angegriffen worden. Hierbei wurden seine Füße und sein Oberschenkel links verletzt. Die Verletzungen sind jedoch letztlich ohne dauerhafte Schäden ausgeheilt.

Aufgrund der Angriffe ist der Angeklagte gehbehindert. Zudem wurde eine posttraumatische Belastungsstörung mit einer dauerhaften Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung diagnostiziert. Ferner besteht eine Konversionsstörung. Zum Tatzeitpunkt hatte der Angeklagte einen Schwerbehindertenstatus mit Grad der Behinderung 50, wobei hiervon 30 auf seine Gehbehinderung entfielen. Mit Bescheid der Städte Region Aachen vom [REDACTED] wurde dieser Grad der Behinderung wegen der bestehenden Funktionsstörung der unteren Gliedmaßen, seiner psychischen Störung sowie einer Funktionsstörung der Wirbelsäule auf insgesamt 60 erhöht. Außerdem wurde mit gleichem Bescheid aufgrund seiner Gehbehinderung die Voraussetzungen für das Merkzeichen „G“ anerkannt.

Im Jahr [REDACTED] wurde eine Betreuung für den Angeklagten für die Aufgabenkreise Gesundheitsfürsorge, Regelung des Postverkehrs, Vermögensangelegenheiten, Vertretung gegenüber Behörden und Sozialversicherungsträgern und Vertretung in Straf- und Ermittlungsverfahren eingerichtet. Betreuer ist derzeit sein Verteidiger.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bereits wie folgt in Erscheinung getreten:

1. Am [REDACTED] stellte die Staatsanwaltschaft Aachen ([REDACTED] [REDACTED]) ein Verfahren wegen Betruges gemäß § 45 Abs. 2 JGG ein.

2. Durch Entscheidung des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] [REDACTED] wurde der Angeklagte wegen Diebstahls im schweren Fall in 2 Fällen in Tateinheit mit einem versuchten Diebstahl verurteilt, ferner wurde eine richterliche Weisung erteilt.

3. Mit Urteil des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] ([REDACTED]) wurde der Angeklagte wegen gemeinschaftlich begangenen Diebstahls in einem besonders schweren Fall in zwei Fällen verurteilt, ferner wurde die Erbringung von Arbeitsleistungen angeordnet.

4. Durch Urteil des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] ([REDACTED]) wurde er wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall in 5 Fällen, davon in 3 Fällen in Tateinheit mit fortgesetztem Fahren ohne Fahrerlaubnis, Diebstahls in 2 Fällen und Diebstahls geringwertiger Sachen in 2 Fällen, jeweils in Tateinheit mit Hausfriedensbruch zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf 3 Jahre festgesetzt. Die Jugendstrafe wurde mit Wirkung vom [REDACTED] erlassen und der Strafmakel beseitigt.

5. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] ([REDACTED] [REDACTED]) wurde gegen den Angeklagten wegen Diebstahls, Betruges und Urkundenfälschung eine Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 30,00 DM festgesetzt.

6. Durch Urteil des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] ([REDACTED] [REDACTED]) wurde er wegen Sachbeschädigung in zwei Fällen sowie Vortäuschens einer Straftat und versuchten Betruges zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafe wurde nach einer einmaligen Verlängerung der Bewährungszeit mit Wirkung vom [REDACTED] erlassen.

7. Mit Entscheidung des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] ([REDACTED] [REDACTED]) wurde gegen den Angeklagte wegen Falscher Verdächtigung eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20,00 Euro festgesetzt.

8. Das Amtsgericht Geilenkirchen setzte durch Entscheidung vom [REDACTED] ([REDACTED]-[REDACTED]) gegen den Angeklagten wegen Betruges eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20,00 Euro fest.

Dem Angeklagten ist folgendes zur Last gelegt worden:

*„Im vorgenannten Tatzeitraum (Anmerkung der Kammer: Juli/August 2003 in Übach-Palenberg) gaben Sie im Rahmen eines Versteigerungsverfahrens gegenüber der Firma [REDACTED] zur Abbuchung des Kaufpreises die Kontodaten des Geschäftskontos des Zeugen [REDACTED] an, von dessen Geschäftskonto sodann am [REDACTED] ein Betrag i.H.v. [REDACTED] abgebucht wurde.“*

9. Mit Urteil des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] ([REDACTED]) wurde der Angeklagte wegen versuchten Betruges in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ein Bewährungshelfer wurde bestellt.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

*„Seit Mitte des Jahres [REDACTED] war der Angeklagte mit seinem Fahrzeug immer wieder in Auffahrunfälle verwickelt. Zuletzt war der Angeklagte mit seinem PKW Citroen XM Pallas mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] am [REDACTED] und [REDACTED] in Unfälle verwickelt. Ein an dem PKW Citroen am [REDACTED] eingetretener Heckschaden in Höhe von [REDACTED] rechnete die damals beteiligte Haftpflichtversicherung, die Aachener und Münchener Versicherung als Totalschaden aufgrund eines Schadengutachtens des Ingenieurbüros [REDACTED] ab. Den anlässlich dieses Unfallereignisses eingetretenen und nicht vollständig reparierten Schaden im Heckbereich seines Fahrzeuges, versuchte der Angeklagte in folgenden zwei Fällen erneut abzurechnen:*

*Fall 1)*

*Hinsichtlich des Unfallereignisses am [REDACTED] holte der Angeklagte ein Sachverständigengutachten bei dem Kfz-Sachverständigenbüro [REDACTED] ein. Dem Sachverständigen gegenüber, dem Zeugen [REDACTED], verschwieg er, dass im beschädigten Bereich des Fahrzeugs, nämlich im Heckbereich, bereits Vorschäden vorhanden waren. Hierbei handelte es sich nämlich um den Schaden, der bereits anlässlich des Unfallereignisses vom [REDACTED] im Heckbereich des Fahrzeugs des Angeklagten eingetretenen und nicht vollständig war. Aufgrund des so erstellten Gutachtens vom [REDACTED] machte der Angeklagte in der Folgezeit gegenüber der [REDACTED] einen Ersatzanspruch in Höhe von [REDACTED] geltend. Zu einer Auszahlung dieses Betrages kam es jedoch nicht.*

Fall 2)

Hinsichtlich des Unfallereignisses vom [REDACTED] meldete der Angeklagte einen Schaden bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung, der [REDACTED] [REDACTED] ohne zuvor den das Fahrzeug begutachtenden Zeugen [REDACTED] über den gesamten Umfang der in dem Bereich des Hecks des Fahrzeugs bereits eingetretenen Vorschäden aufgrund der Unfallereignisse vom [REDACTED] und [REDACTED] aufzuklären. Auch diese Schadensmeldung erfolgte durch den Angeklagte in der Absicht, einen bereits vorhandenen und nicht reparierten Heckschaden erneut abzurechnen. Auch in diesem Fall erfolgte jedoch keine Schadensregulierung.“

10. Das Amtsgericht Aachen verhängte am [REDACTED] ([REDACTED]) gegen den Angeklagten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Fällen eine Freiheitsstrafe von [REDACTED] Monaten, deren Vollstreckung für 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde.

11. Mit Beschluss des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] ([REDACTED]) wurde aus den Verurteilungen vom [REDACTED] und vom [REDACTED] nachträglich eine Gesamtfreiheitsstrafe von [REDACTED] Jahr und [REDACTED] Monaten gebildet. Die Strafe wurde nach einmaliger Verlängerung der Bewährungszeit mit Wirkung vom [REDACTED] erlassen.

12. Mit Entscheidung des Amtsgerichts Eschweiler vom [REDACTED] ([REDACTED]) wurde gegen den Angeklagten wegen Diebstahls eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten festgesetzt. Die Bewährungszeit lief bis zum [REDACTED]. Im Strafbefehl ist folgendes niedergelegt:

„Sie entwendeten am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr aus dem LKW [REDACTED] auf dem Sie Beifahrer waren, ein Navigation Gerät [REDACTED] [REDACTED] im Werte von [REDACTED]“

13. Durch Urteil des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] ([REDACTED]) wurde er wegen Urkundenfälschung und falscher Verdächtigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von [REDACTED] Monaten verurteilt.

Diesem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

„Der Angeklagte nahm unter dem Namen [REDACTED] Anfang des Jahres [REDACTED] per Email Kontakt zu der Firma [REDACTED] auf und erkundigte sich nach der Möglichkeit, Audiogeräte zu mieten. Einige Zeit später rief er den bei der Firma [REDACTED] tätigen Zeugen [REDACTED] an, wobei er sich als [REDACTED] ausgab. Dem Zeugen [REDACTED] teilte er mit, eine Audio-Anlage zu benötigen und erkundigte sich danach, ob der Zeuge [REDACTED] eine solche an ihn vermieten könne. Hierbei erwähnte der Angeklagte, dass er die Anlage für die [REDACTED]“

bräuchte. Der Zeuge [REDACTED] teilte dem Angeklagten mit, eine Audio-Anlage an ihn vermieten zu können, wobei der Zeuge zu diesem Zeitpunkt noch keine Verbindung zu der Email des Angeklagten herstellte. Daraufhin suchte der Angeklagte die Firma [REDACTED] am [REDACTED] auf. Dort schloss der Angeklagte unter den Personalien [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] mit der Firma [REDACTED] vertreten durch den Zeugen [REDACTED] einen schriftlichen Mietvertrag über einen [REDACTED] welchen der Angeklagte mit dem Namenszug [REDACTED] unterschrieb, um über seine wahre Identität zu täuschen. Nach dem Mietvertrag war eine Mietzeit vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] vereinbart. Bevor dem Angeklagten der Subwoofer übergeben wurde, machte der Zeuge [REDACTED] ihn darauf aufmerksam, dass für die Vermietung sein Personalausweis kopiert werden müsste. Der Angeklagte äußerte daraufhin gegenüber dem Zeugen [REDACTED] bewusst wahrheitswidrig, dass bereits ein Kollege des Zeugen seinen Ausweis kopiert habe. Daraufhin wurde dem Angeklagten der [REDACTED] ausgehändigt, mit dem er das Firmengelände verließ. Nachdem der Angeklagte bis zum Ende der Öffnungszeiten der Firma [REDACTED] am [REDACTED] den [REDACTED] nicht zurück gebracht hatte, stellten die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] fest, dass eine Kopie des Personalausweises des Angeklagten nicht vorhanden war. Die Zeugen begannen im Internet nach dem Angeklagten zu recherchieren, fanden unter den Personalien [REDACTED] jedoch keine Person. Im Rahmen der weiteren Recherchen erinnerten sich die Zeugen daran, von einem [REDACTED] vor kurzem eine Email-Anfrage erhalten zu haben, in der auch eine Mobilnummer angegeben war. Daraufhin fanden sie unter dem Suchbegriff [REDACTED] Internetseiten mit Photos des Angeklagten, auf denen sich dieser als Alleinunterhalter bewarb. Auf diesen Internetseiten fanden die Zeugen auch den wahren Namen des Angeklagten. Den Namen [REDACTED] oder eine Gruppierung mit dem Namen [REDACTED] fanden die Zeugen dagegen nicht. Der Zeuge [REDACTED] rief den Angeklagten daraufhin auf der in der Email gefundenen Mobilnummer an und fragte, ob er den [REDACTED] am Telefon habe. Der Angeklagte bejahte dies und der Zeuge erkannte den Angeklagten an der Stimme auch wieder. Auf das Ende der Mietzeit für den Subwoofer angesprochen, erklärte der Angeklagte, diesen werde er sofort zurück bringen. Noch am gleichen Tag suchte der Angeklagte die Zeugen auf dem Firmengelände auf, gab den [REDACTED] zurück und bezahlte den vereinbarten Mietzins. Von den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] auf den falschen Namen angesprochen bestand er darauf, dass er [REDACTED] heiße. Die Person [REDACTED] würde er kennen. Dieser benutze ständig seinen Namen und sein Bild. Die Zeugen riefen daraufhin die Polizei. Die eintreffenden Polizeibeamten fanden in der Beifahrertür des Fahrzeugs des Angeklagten dessen Papiere und stellten die wahren Personalien des Angeklagten fest.“

14. Mit Urteil des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] ([REDACTED] [REDACTED]) wurde der Angeklagte wegen falscher Verdächtigung zu einer Freiheitsstrafe von [REDACTED] Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung war am [REDACTED] erledigt.

Das Amtsgericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

„Am [REDACTED] trat der Angeklagte als [REDACTED] des Zeugen [REDACTED] auf. Es gab anschließend unterschiedliche Auffassungen über die Bewertung der Leistung des Angeklagten. Der Zeuge [REDACTED] bezahlte nach der Feier dem Angeklagten [REDACTED] oder [REDACTED]. In der Folgezeit bewertete der Zeuge [REDACTED] den Angeklagten bei [REDACTED] negativ.

Am [REDACTED] schrieb der Angeklagte um [REDACTED] 8 Uhr folgende E-Mail an den Zeugen [REDACTED]

„Ich werde (VERSPROCHEN) am Montag zur Polizei Aachen gehen, und ANZEIGE erstatten. Nachweise habe ich in der Akte massenhaft. Beleidigungen ihrerseits gegen meine Person, Erpressung, Bedrohung (ZEUGEN VORHANDEN), und nun noch schriftliche Drohungen gegen mich. Das zusammen wird eine nette Angelegenheit, denn vergessen sie nicht, dass auch ich ihren Namen kenne, auch ich kann ihren Namen verwenden, und alle im Internet mit Lügen über sie informieren. Ich habe mich bisher von allem distanziert, werde jedoch ab Montag Schritte einleiten, die noch lange in Ihrer Erinnerung bleiben werden. Das Lokal, die Gastwirte, alle werden durch ihre Vorgehensweise mit hineingezogen, dazu noch [REDACTED] Mitarbeiter, Angestellte, ihre Frau und ich habe glücklicherweise auch jemanden mit Adresse aus ihrer Gästeliste. Alle werde ich als Zeugen aufrufen. Ihr Verhalten ist für mich nicht mehr verständlich, und da es massenhaft Anschuldigungspunkte die strafrechtliche Verfolgung beinhalten gegen sie gibt, werde ich am Montag die Wache Aachen, [REDACTED] aufsuchen. Ich habe bereits von [REDACTED] die Zusage, dass die mich bei polizeilichen/staatsanwaltlichen Ermittlungen unterstützen. Sie hatten ihre Chance. 20 Jahre haben sie bisher zunichte gemacht, der Richter wird dies hoffentlich berücksichtigen.“

Am [REDACTED] gegen [REDACTED] erschien der Angeklagte mit der Zeugin [REDACTED] seiner Arbeitgeberin von der [REDACTED] auf der Polizeidienststelle, Kriminalkommissariat 13, [REDACTED] in [REDACTED] und erstattete bei KHK [REDACTED] eine Strafanzeige wegen versuchter Erpressung zu seinem und zum Nachteil der Frau [REDACTED] gegen den Zeugen [REDACTED]. Der Angeklagte trug vor, am [REDACTED] von einer männlichen Person auf seinem Handy angerufen und auf die Internetseite [REDACTED] hingewiesen worden zu sein. Er habe daraufhin die Internetseite aufgesucht und die negativen Bewertungen gefunden. Er habe dann einen weiteren Anruf einer Person, die sich als [REDACTED] vorgestellt habe, erhalten. Es habe sich zweifelsfrei um den Auftraggeber [REDACTED] für die Hochzeit in Köln gehandelt. Er habe ihm mitgeteilt, dass er ihm

10.000,00 € am Autobahnrastplatz Aachener Land zahlen solle. Er würde dann schweigen und nichts weiter gegen ihn und die Zeugen [REDACTED] unternehmen. Der Anrufer habe auch gedroht, ihn und die Zeugin [REDACTED] fertig zu machen, wenn nicht gezahlt würde. Der Angeklagte habe dann von zuhause aus die ihm bekannte Handynummer des Zeugen [REDACTED] angerufen. Es habe sich genau von der Stimme her die männliche Person, die zuvor von ihm die 10.000,00 € verlangt habe, gemeldet.

Die Polizei nahm daraufhin die Ermittlungen gegen den Zeugen [REDACTED] auf. Die Ermittlungen ergaben, dass die Angaben des Angeklagten nicht der Wahrheit entsprachen. Der Angeklagte erstattete die Strafanzeige, weil er wusste, dass die durch ihn zur Verfügung gestellten Unterlagen den Tatverdacht auf den Zeugen [REDACTED] lenken würden. Der Angeklagte beabsichtigte, sich durch die Erstattung der Strafanzeige an dem Zeugen [REDACTED] zu rächen, weil dieser im Internetforum [REDACTED] eine negative Bewertung über den Angeklagten abgegeben hatte.“

15. Das Amtsgericht Aachen [REDACTED] [REDACTED] verurteilte den Angeklagten am [REDACTED] wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in 2 Fällen in Tateinheit mit Betrug und Sachbeschädigung sowie Betrug in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Das Amtsgericht hat folgende Urteilsfeststellungen getroffen

„Der Angeklagte war in dem Zeitraum zwischen dem [REDACTED] und dem [REDACTED] als Fahrer an insgesamt 6 Unfällen im Straßenverkehr beteiligt. Bezüglich zweier Fälle wurde das Verfahren in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt. In den übrigen Fällen ging der Angeklagte jeweils so vor, dass er an ihm bekannten unfallträchtigen Straßenpartien im Stadtgebiet Aachen oder dessen Umkreis gezielt an einem sich dort bewegendes Kfz heranfuhr, um sodann bei einem Abbiege- oder Bremsvorgang eine Kollision der Fahrzeuge zu erreichen bzw. vorzutäuschen. Anschließend reichte der Angeklagte bei den Versicherungen der Unfallgegner hochkalkulierte Schadensberechnungen ein und stellte den Unfall stets so dar, als seien die Unfallgegner durch eigenes Verschulden Unfallverursacher.

Fall 1:

Am [REDACTED] befuhr der Zeuge [REDACTED] mit seinem Fahrzeug in Aachen die [REDACTED] in Fahrtrichtung [REDACTED]. Dabei drängte sich der Angeklagte zwischen den Pkw des Zeugen und einen vorausfahrenden Bus und bremste anschließend so scharf ab, dass es zum Zusammenstoß zwischen seinem Fahrzeug und dem des Geschädigten kam. Die Versicherung des

Geschädigten regulierte den Schaden in Höhe von [REDACTED] zugunsten des Angeklagten.

Fall 2:

Am [REDACTED] befuhr die Zeugin [REDACTED] mit ihrem Fahrzeug die [REDACTED] in [REDACTED] in Fahrtrichtung Hauptstraße, wobei sie den linken Fahrstreifen benutzte. Der Angeklagte, der auf dem rechten Fahrstreifen unterwegs war, bremste sein Fahrzeug ohne Grund scharf ab und fuhr in den Straßengraben, wobei er wahrheitswidrig behauptete, dass die Geschädigte mit ihrem Kfz auf seine Spur gedriftet sei und er ihr habe ausweichen müssen. Die Versicherung der Geschädigten regulierte den Schaden in Höhe von [REDACTED] zugunsten des Angeklagten.

Fall 3:

Am [REDACTED] befuhr der Zeuge [REDACTED] mit seinem Fahrzeug die [REDACTED] in Aachen in Fahrtrichtung [REDACTED]. Vor ihm befand sich das Fahrzeug des Angeklagten. Als sich die Fahrspur von zwei auf eine Spur verengt hatte, bremste der Angeklagte in Höhe des [REDACTED] plötzlich und ohne Grund, so dass der Geschädigte auf das Kfz des Angeklagten auffuhr. Die Versicherung des Geschädigten regulierte den Schaden in Höhe von [REDACTED] zugunsten des Angeklagten.

Fall 4:

Am [REDACTED] befuhr der Zeuge [REDACTED] die Straße [REDACTED] in [REDACTED] wo er an der Kreuzung mit der Hauptstraße nach links Richtung Aachen abbog und die linke der beiden Linksabbiegerspuren benutzte. In diesem Moment hörte er ein Hupen hinter sich, ohne dieses eindeutig zuordnen zu können. Als der Zeuge sein Fahrzeug vor der Firma in der [REDACTED] abstellte, wurde er durch den Angeklagten angesprochen und bezichtigt, beim Abbiegevorgang so rücksichtslos gefahren zu sein, dass er den Angeklagten gegen einen Laternenpfahl gedrängt habe. Die Versicherung des Geschädigten regulierte den Schaden in Höhe von [REDACTED] zugunsten des Angeklagten.“

16. Mit Beschluss des Amtsgerichts Eschweiler vom [REDACTED] ([REDACTED] [REDACTED]) wurde aus den Entscheidungen vom [REDACTED] und [REDACTED] nachträglich eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren gebildet, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafe wurde mit Wirkung vom [REDACTED] erlassen.

17. Durch Urteil des Amtsgerichts Eschweiler vom [REDACTED] ([REDACTED]) wurde der Angeklagte wegen Beleidigung sowie Diebstahls zu einer Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt.

Das Amtsgericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

„Am [REDACTED] suchten die Polizeibeamten KHK [REDACTED] und KK [REDACTED] die Wohnanschrift des Angeklagten in der [REDACTED] in [REDACTED] zur Vollstreckung eines Durchsuchungsbeschlusses auf. Im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahme beleidigte der Angeklagte die Polizeibeamten, indem er ihnen gegenüber unter anderem äußerte „Ihr Schweine, ihr dummen Schweine, ich wünsche euch einen schönen Unfalltod“.

Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr sah der Angeklagte die Briefftasche mit Bargeld und verschiedenen Dokumenten des Geschädigten Daniel [REDACTED], die dieser auf dem Münzautomaten an der Tankstelle [REDACTED] in Eschweiler versehentlich liegen ließ. Der Angeklagte nahm die Briefftasche an sich, um diese und insbesondere ihren Inhalt zu eigenen Zwecken zu verwenden. In dem Portemonnaie befanden sich mindestens 230,- EUR Bargeld sowie darüber hinaus eine VISA Karte, eine Mastercard und eine Postbank Karte. Der Geschädigte hat sämtliche Karten neu beantragt und musste hierfür pro Karte 15,- EUR bezahlen.“

18. Zuletzt verurteilte ihn das Amtsgerichts Eschweiler am [REDACTED] ([REDACTED]) in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts Aachen vom [REDACTED] wegen Betruges durch Unterlassen sowie Betruges zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten, deren Vollstreckung bis zum [REDACTED] 9 zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ein Bewährungshelfer wurde bestellt. Über den Straferlass wurde noch nicht entschieden. Der Verurteilung lagen folgende Feststellungen zugrunde:

„Am [REDACTED] beantragte der Angeklagte bei dem Jobcenter der Städteregion Aachen in [REDACTED] die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts („Arbeitslosengeld II“). Am [REDACTED] wurden dem Angeklagten Leistungen für die Zeit vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] vorläufig in Höhe von monatlich 777,00 Euro bewilligt.

In der Zeit vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] befand sich der Angeklagte in einer geringfügigen, aber anrechnungsfähigen Beschäftigung bei der [REDACTED], [REDACTED] in [REDACTED] und bezog dort monatlich 450,00 Euro. Der Angeklagte unterließ es, das Jobcenter hierüber in Kenntnis zu setzen.

Am [REDACTED] nahm der Angeklagte eine weitere geringfügige, aber anrechnungsfähige Beschäftigung bei der [REDACTED], [REDACTED]

██████████ auf und bezog dort monatlich 450,00 Euro. Der Angeklagte unterließ es, das Jobcenter hierüber in Kenntnis zu setzen.

Am ██████████ beantragte der Angeklagte die Weiterbewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts („Arbeitslosengeld II“). Dabei gab er in dem Antrag u.a. an, kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu erzielen. Am ██████████ wurden dem Angeklagten Leistungen für die Zeit vom ██████████ bis zum ██████████ vorläufig in Höhe von monatlich 777,00 Euro bewilligt.

Der Angeklagte führte sodann die Beschäftigung bei der ██████████ bis zum ██████████ 4 fort. Aufgrund eines automatisierten Datenabgleichs wurden dem Jobcenter die Beschäftigungsverhältnisse bekannt.

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom ██████████ wurde gegenüber dem Angeklagten ein Erstattungsbetrag in Höhe von 280,00 Euro für den Zeitraum ██████████ bis ██████████ sowie in Höhe von weiteren 280,00 Euro für den Zeitraum ██████████ bis ██████████, insgesamt also in Höhe von 560,00 € festgesetzt.

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom ██████████ wurde gegenüber dem Angeklagten ein Erstattungsbetrag in Höhe von 280,00 Euro für den Zeitraum ██████████ bis ██████████ festgesetzt.

Mit Rücknahme- und Erstattungsbescheid vom 2. ██████████ wurde gegenüber dem Angeklagten für den Zeitraum ██████████ bis ██████████ jeweils ein Erstattungsbetrag in Höhe von 280,00 Euro, insgesamt also in Höhe von 1.680,00 € festgesetzt.

Die vorgenannten Erstattungsbeträge werden von dem Jobcenter derzeit im Wege der Aufrechnung mit den laufenden Leistungsbezügen des Angeklagten verrechnet.“

### III.

Das Amtsgericht Eschweiler hat in der angefochtenen Entscheidung - entsprechend dem Anklagevorwurf - folgende Feststellungen getroffen:

„Am ██████████ gegen ██████████ Uhr geriet der Angeklagte mit dem Zeugen ██████████ in der verkehrsberuhigten Zone der ██████████ in Höhe Hausnummer ██████████ in Streit. Der Angeklagte fuhr mit überhöhter Geschwindigkeit. Als der Zeuge den Angeklagten zur Rede stellen wollte, klammerte sich der Angeklagte am Zeugen fest und schlug ihn mehrfach. Das Geschehen verlagerte sich in Richtung der offenstehenden Ladefläche des Wagens des Zeugen. Der Angeklagte warf den Zeugen auf die Ladefläche und schlug weiter auf ihn ein. Als die Lebensgefährtin des Zeugen ██████████, die Zeugin ██████████, dem Angeklagten zur Hilfe kommen wollte, verdrehte der Angeklagte ihr den Arm, um ih[r] Schmerzen zuzufügen und sie von einem Eingreifen abzuhalten.“

IV.

Nach erneut durchgeführter Beweisaufnahme haben sich der Anklagevorwurf und die Feststellungen des Amtsgerichts nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit bestätigt. Die Kammer hat zum angeklagten Geschehen vom [REDACTED] 7 folgende Feststellungen getroffen:

Am Samstag, den [REDACTED], gegen [REDACTED] Uhr befand sich der Zeuge [REDACTED] vor seiner Wohnung in der Josefstraße [REDACTED] in Eschweiler, um den dort am Seitenstreifen abgestellten Pkw Renault Modus, einen Minivan, mit von ihm auszutragenden Zeitungen zu beladen. Hierzu war die Heckklappe geöffnet. Es befanden sich schon einzelne Zeitungsbindel auf der Ladefläche. Die Fahrzeugfront war in Richtung [REDACTED] gerichtet. Zu diesem Zeitpunkt bog der Angeklagte aus der [REDACTED] mit seinem Pkw samt Anhänger in die verkehrsberuhigte Zone der [REDACTED] ein, um – aus seiner Fahrtrichtung gesehen – ca. 15 Meter hinter der Hausnummer [REDACTED] in die auf der gegenüberliegenden Seite befindliche Hofeinfahrt rechts zu fahren, um dort das Gespann in der Garage der [REDACTED] seiner [REDACTED] abzustellen. Das Fahrzeug des Zeugen [REDACTED] war in Fahrtrichtung des Angeklagten links abgestellt.

Der Zeuge [REDACTED] betrat die Fahrbahn, um den Angeklagten zur Reduzierung seiner - nach Ansicht des Zeugen überhöhten - Geschwindigkeit zu bewegen, wobei die Kammer keine Feststellungen dazu treffen konnte, wie weit er die Fahrbahn betrat. Der Angeklagte machte eine Vollbremsung. In der Folge kam es zwischen dem Zeugen [REDACTED] und dem Angeklagten, der allein bezogen auf seine Funktionsstörung der unteren Gliedmaßen einen Grad der Behinderung von 30 innehatte, zu einer verbalen Auseinandersetzung, die unmittelbar darauf in eine körperliche Übergang. Die Kammer konnte keine Feststellungen dazu treffen, wer insbesondere die körperliche Auseinandersetzung begonnen hat und wie sie im Einzelnen sodann ablief. Der Angeklagte befand sich letztlich außerhalb des Autos und das Geschehen verlagerte sich in Richtung der ca. 2,5 Meter entfernten offenstehenden Ladefläche des Wagens des Zeugen [REDACTED], wobei der Zeuge [REDACTED] schlussendlich auf die Ladefläche geriet, wo er den dann über ihm befindlichen Angeklagten, der ihn zu fixieren versuchte, unter anderem in die Seite schlug und an den Haaren zog. Als die Lebensgefährtin des Zeugen [REDACTED], die mittlerweile verstorbene Zeugin [REDACTED], diesem zur Hilfe kommen wollte und den Angeklagten von hinten am Arm packte, ergriff dieser deren Arme und drückte diese herunter, um sie von einem weiteren Eingreifen abzuhalten.

Sodann beruhigte sich die Szene. Die Polizei wurde hinzugerufen. Der Angeklagten musste als einziger von dem hinzugezogenen RTW versorgt werden. Bei ihm wurde am Folgetag vom [REDACTED] in Eschweiler eine Mittelgesichtsprellung und Handprellung rechts diagnostiziert. An der linken Wange zeigte sich eine Abschürfung und dezente Schwellung sowie ein Druckschmerz über dem Jochbogen. An der rechten Hand zeigte sich am Ringfinger zudem eine Abschürfung.

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] stellten am [REDACTED] Strafantrag.

#### V.

Die Feststellungen zur Person beruhen auf den Angaben des Angeklagten, den verlesenen Entscheidungen, dem verlesenen Bundeszentralregisterauszug sowie dem Bescheid der Städte Region Aachen vom [REDACTED]. Zudem beruhen die Feststellungen zu den orthopädischen und psychiatrischen Gesundheitszustand des Angeklagten – neben dessen Angaben – maßgeblich auf den mündlich erstatteten Gutachten der orthopädischen Sachverständigen [REDACTED] sowie der Fachärztin für Psychiatrie [REDACTED], was insoweit noch unter VI. ausgeführt wird.

#### VI.

Den Feststellungen zum Tatgeschehen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

a) Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass er in die [REDACTED] eingebogen war, um den Pkw der [REDACTED] samt Anhänger in den dortigen ca. 15 Meter hinter der Hausnummer [REDACTED] befindlichen Garagenhof der Agentur abzustellen. Er sei aus diesem Grund auf dem kurzen Stück mit normaler Geschwindigkeit gefahren und nicht gerast. Plötzlich sei der Zeuge Bauersfeld auf die Straße gesprungen. Er habe eine Vollbremsung machen müssen und habe nach nur 1,5 Metern noch vor dem Zeugen auch gestanden. Der Zeuge [REDACTED] sei an sein Auto getreten und habe ihm durch das geöffnete Fenster ins Gesicht geschlagen. Sodann habe der Zeuge versucht die Türe zu öffnen und habe sich zunächst gewundert, dass diese – aufgrund eines behindertengerechten Umbaus – nach oben aufschwang. Der Zeuge habe ihn sodann aus dem Auto herausgezogen, über den Boden gezerrt und an den Haaren gezogen. Er habe sich erst an dem Kofferraum des Pkws des Zeugen – dabei habe es sich aber nicht um einen Minivan gehandelt – aufrichten können und den Mann in einem Gerangel an den Armen festgehalten. Er habe um Hilfe gerufen. Als er dann noch von hinten von einer Frau am Arm gezogen worden sei, die den Zeugen [REDACTED] habe unterstützen wollen, habe er sich dagegen gewehrt. Geschlagen oder Geschubst habe er niemanden, vielmehr sei er

die ganze Zeit geschlagen worden. Ohne Gehhilfen könne er sich auch gar nicht richtig fortbewegen, geschweige denn schlagen und schubsen.

Diese Einlassung ist nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit zu widerlegen. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass das Einlassungsverhalten des Angeklagten nicht konstant war. So hat er noch in seiner verlesenen schriftlichen Einlassung dargelegt, dass er – nachdem er durchs Fenster geschlagen und an dem Hals gezogen worden sei – selbst die Tür geöffnet habe und ausgestiegen sei. Er habe sich dann an dem auf ihn einschlagenden Mann festgehalten. Dann sei er von der zweiten Person – wie sich später herausgestellt habe, sei dies eine Frau gewesen – von hinten zu Boden geworfen worden. Er sei von hinten an den Haaren über den Boden geschliffen worden. Dann habe er sich wiederaufrichten können. Wegen des Geschreis seien immer mehr Nachbarn dazugekommen, weshalb die Schläge und Tritte sowie das Haare-Reißen aufgehört hätten. Auch im Rahmen der erstinstanzlichen Verhandlung abgegebenen Einlassung, die im Wege des Vorhalts eingeführt wurde, hat er das Öffnen der Wagentür durch sich selbst geschildert. Erstmals wird sodann eine unmittelbares Packen und Zerren über den Boden sowie ein Hauen geschildert. Er habe sich aufgerichtet, sei aber wieder umgekippt. Die Frau sei gekommen. Aufgrund der hinzugekommenen Leute habe dann alles aufgehört.

Allein die Inkonstanz seiner Einlassung lässt jedoch keinen direkten Umkehrschluss dahingehend zu, dass der Angeklagte die Tat wie vom Amtsgericht festgestellt begangen hat.

b) Zwar bekundete der Zeuge [REDACTED] im Kern das vom Amtsgericht festgestellte Geschehen. So sei der Angeklagte mit überhöhter Geschwindigkeit, vielleicht 50-60 km/h, die Straße entlangefahren. Der Angeklagte, der regelmäßig sein Auto in eine der im ca. 15m entfernten Hof befindlichen Garage abgestellt habe, sei ihm als Raser bekannt. Er sei an die straßengewandte Heckseite seines Fahrzeugs getreten und habe mit der linken Hand dem Angeklagten bedeutet langsamer zu fahren. Der Angeklagten war so schnell unterwegs, dass er überfahren worden wäre, wenn er nicht zur Seite gesprungen wäre. Bei der vom Angeklagten durchgeführte Vollbremsung sei das Auto erst 2,5 Meter „hinter ihm“ zum Stehen gekommen. Er sei an die Fahrerseite getreten, der Angeklagte habe sofort lauthals geschimpft als er sich zu diesem runtergebeugt habe. Der Angeklagte habe die Tür geöffnet, die ungewöhnlicherweise nach oben aufgegangen sei, weshalb er habe zurückweichen müssen. Der Angeklagte sei sodann aus dem Auto „gesprungen“ und auf ihn „zugesprintet“. Er sei vom Angeklagten mehrfach geschubst und auf die Brust geboxt worden, wobei er Hämatome oder Rötungen nicht erlitten habe, bis er schließlich rückwärts auf die geöffnete Ladefläche des Renault Modus gefallen sei. Der

Angeklagte habe ihm sodann die Arme am Oberarm- / Schulterbereich festgehalten. Er habe sich noch gefragt, warum er sich nicht wehre. Dann habe er ihm mit dem rechten Arm, den der Angeklagte nur unzureichend fixiert habe, in die Seite und in das Gesicht geschlagen. Dann habe er den Kopf des Angeklagten an den Haaren nach hinten gezogen. Zu diesem Zeitpunkt sei seine Lebensgefährtin, die Zeugin Bitter, gekommen, auf die der Angeklagte sodann losgegangen sei und ihr den Arm verdreht habe. Als der Angeklagte von der Zeugin [REDACTED] abgelassen habe, sei er – der Angeklagte – zu seinem Auto zurückgegangen und habe erklärt, dass er seine Brüder rufen werde. Gemeint habe er damit wohl die Polizei. Er selbst habe sich um Frau [REDACTED] gekümmert. Zeitnah sei die Polizei und ein Krankenwagen gekommen, die wohl von Nachbarn verständigt worden seien. Soweit der Angeklagte zu Gericht mit „Krücken“ erscheine, sei das ein „riesiges Schauspiel“. Der Angeklagte habe sich am Tattag und auch bei weiteren Gelegenheiten, bei denen er das Auto in der in der Straße befindlichen Garage parkte, problemlos ohne Hilfsmittel bewegen können. Auch Gangauffälligkeit habe er nicht gezeigt.

Die Kammer konnte ausgehend von der sogenannten „Nullhypothese“ jedoch nicht zu der Überzeugung gelangen, dass der Zeuge [REDACTED] unter Berücksichtigung der Motivlage, der Aussageentstehung und nach dem Ergebnis einer kriterienorientierten Aussageanalyse insoweit eine den Tatsachen entsprechende Aussage gemacht hat.

So ist die Motivation des Zeugen [REDACTED] nicht fernliegend, den Angeklagten, der ihm schon mehrfach als „Raser“ aufgefallen sei, grundsätzlich zu maßregeln und ihn zu Unrecht zu belasten. Zum einen konnte er bereits keine plausible Erklärung für die Schätzung einer überhöhten Geschwindigkeit des Angeklagten – der in der Nacht frontal auf ihn zufuhr – von 50-60 km/h geben, sondern verwies auf seine gute Erfahrung. Zum anderen setzte er sich auch nicht mit dem Umstand auseinander, dass der Angeklagte nach weiteren ca. 15m in eine Garageneinfahrt hätte fahren müssen, was – auch unter Berücksichtigung eines Gespanns, welches abgebremst werden müsse – eine deutlich überhöhte Geschwindigkeit nicht nahelegen würde. Schließlich fühlte er sich bemüßigt, auch noch in der Nacht Verkehrsteilnehmer zu „kontrollieren“.

Zudem erscheint die Darstellung des Zeugen vor dem Hintergrund, dass – ausweislich des verlesenen Attests des [REDACTED] in Eschweiler vom [REDACTED] – allein der Angeklagte aus der körperlichen Auseinandersetzung mit dem Zeugen [REDACTED] nennenswerte Verletzungen davontrug, nicht wahrscheinlicher als die Einlassung des Angeklagten. Auch soll der Angeklagte nach den Angaben des Zeugen [REDACTED] diesen lediglich geschubst und „geboxt“ haben – allerdings ohne ihn dabei zu verletzen – sowie ihn anschließend auf der Ladefläche

festgehalten haben. Ein derart letztlich harmloser Übergriff ist in sich nicht stimmig mit einem ursprünglich geschilderten „Wutausbruch“, der nach einem lauthalsen Schimpfen zu einem „Herausspringen“ aus dem Auto und „Sprinten“ zu dem Zeugen [REDACTED] geführt haben soll.

Das festgestellte Geschehen am Kofferraum lässt sich sowohl mit der Darstellung des Zeugen [REDACTED] als auch mit der Einlassung des Angeklagten in Einklang bringen, dass es nach einem Aufrichten dort zu einem Festhalten bzw. Gerangel gekommen sei.

Letztlich entspricht eine derartige Tat auch nicht den bisherigen strafrechtlichen Auffälligkeiten des Angeklagten. Insoweit kann nicht positiv davon ausgegangen werden kann, dass eine solche Tat ihm nicht wesensfremd ist. Mit Ausnahme der Verurteilung vom [REDACTED] wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Fällen, ist der Angeklagte bisher gerade nicht mit Straftaten gegen die körperliche Integrität in Erscheinung getreten.

Schließlich konnte die Kammer Zweifel an der Richtigkeit der Schilderung des Zeugen [REDACTED] aufgrund der Ausführungen der orthopädischen Sachverständigen [REDACTED] nicht ausräumen. Diese führte in ihrem mündlich erstatteten Gutachten aus, dass der Angeklagte aufgrund der im Rahmen des ersten Überfalls in den 90er Jahren eine Wadenverletzung mit Muskelschädigung erlitt. Infolge dessen sei es zu einer Spitzfußstellung gekommen, welche den Einsatz einer Orthese notwendig mache. Ohne Orthese könne er den Fuß, der muskulär nicht gehalten oder gehoben bzw. in „Normalstellung“ gebracht werden könne, nicht richtig aufsetzen und abrollen. Zudem sei eine endgradige Streckung des rechten Knies nicht möglich, ferner bestehe ein Taubheitsgefühl im Bein. Das rechte Bein sei seitdem nicht mehr voll belastbar, auch wenn die Umfangsmessung der Oberschenkelmuskulatur beider Beine keine relevanten Seitendifferenzen ergebe. Ferner zeigt er eine Innendrehstellung des rechten Fußes, die orthopädisch allerdings nicht erklärbar sei. Aufgrund dessen benötige Angeklagte zur Fortbewegung eine Gehhilfe bzw. Stütze. Zwar benötige er nicht zwingend eine Unterarmgehstütze. Ausreichend sei es auch, wenn er sich etwa an einer Wand oder einer anderen Person abstütze. Es sei – auch im Hinblick auf die bestehende Normalmuskulatur in den Beinen – nicht auszuschließen, dass der Angeklagte eine kurze Strecke auch ohne eine Gehhilfe zurücklege. Dabei werde er aber sicherlich ein hinkendes und nicht sicheres Gangbild zeigen. Ein Schubsen, ohne dass der Angeklagte seinerseits zu Boden gehe, sei bei seiner Standunsicherheit nur schwer vorstellbar.

c) Das Gericht ist von der Richtigkeit der Ausführungen der Sachverständigen überzeugt. Ersichtlich ist die Sachverständigen bei der Beurteilung nach den Kriterien der in der Orthopädie gebräuchlichen Methodik vorgegangen. Die Diagnose und Bewertung stellte die Sachverständige unter Heranziehung der vorliegenden Verfahrensakte inklusive des darin enthaltenen, zeitnah zum Tatzeitpunkt von der StädteRegion Aachen – Versorgungsamt – eingeholten fachorthopädischen Gutachtens vom [REDACTED] der Fachärztin für Orthopädie Dr. [REDACTED] sowie aufgrund einer eigenen ausführlichen Untersuchung im Uniklinikum am [REDACTED] und aufgrund des Auftretens des Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung. Dabei wies sie insbesondere darauf hin, dass das Vorgutachten vom [REDACTED] Fehler aufweise. Zum einen läge die Spitzfußstellung des Angeklagten eindeutig rechts und nicht links vor. Am linken Bein befänden sich – im Gegensatz zur Wadenverletzung rechts – überhaupt keine Schädigungen, die eine solche verursachen könnten. Die Verletzungen aus dem Überfall aus dem Jahr [REDACTED], bei der das linke Bein geschädigt worden sei, seien folgenlos ausgeheilt. Auch zeige sich – was auch für die Kammer im Rahmen der Berufungshauptverhandlung offensichtlich war – die Gehbehinderung und der Spitzfuß am rechten Bein. Zum anderen seien die Ausführungen bezüglich einer Peroneuslähmung im Vorgutachten nicht nachvollziehbar. Diese Diagnose unterfalle erstens nicht dem Fachgebiet der orthopädischen Sachverständigen. Zweitens enthalte das von der Städtereion eingeholte neurologische-psychiatrischen Gutachten der Sachverständigen [REDACTED] vom [REDACTED] keine Hinweise auf eine derartige aufgrund einer Nervenschädigung hervorgerufene Lähmung. Ferner berücksichtigte sie ferner die Zeugenaussagen in der Berufungshauptverhandlung sowie die Ausführungen der Bewährungshelferin des Angeklagten, welche diesen immer nur mit Unterarmgehstützen gesehen habe, zu seinem Gangbild im Rahmen der Besprechungstermine. Sie wertete sämtliche Informationen ausführlich, nachvollziehbar und überzeugend aus, weshalb sich die Kammer ihren Ausführungen nach eigener Überprüfung in jeder Hinsicht anschließen konnte.

Die angewandten Methoden zur Begutachtung entsprechen anerkannten Standards und wurden offengelegt. Als Fachärztin für Orthopädie verfügt die Sachverständige Dr. [REDACTED] zudem über eine besondere Sachkompetenz.

Unter Zugrundelegung des orthopädischen Befundes ist der von dem Zeugen [REDACTED] dargestellte Vorgang nur schwer vorstellbar. So ist ein Herausspringen aus dem Auto sowie ein „Sprinten“ bei der Grunderkrankung des Angeklagten schlechterdings möglich. Vielmehr ist von einem hinkenden und schleppenden Gangbild auszugehen, wenn er auch so ggf. ohne Unterarmgehstützen kurze Strecken zurücklegen könnte. Ein Schubsen durch den Angeklagten ist aufgrund seiner Gang- und Standunsicherheit ebenfalls nur schwer vorstellbar, ohne dass der

Angeklagte seinerseits stürzen würde. Gang- oder Standunsicherheiten oder einen Sturz des Angeklagten schilderte der Zeuge [REDACTED] gerade nicht. Ein Gerangel bei dem sich der Angeklagte etwaig „stützend“ an dem Zeugen [REDACTED] festgehalten haben könnte, beschrieb der Zeuge ebenfalls nicht, worauf auch die Sachverständige hinwies.

d) Die Zweifel an der Richtigkeit der Bekundungen des Zeugen [REDACTED] werden auch nicht durch die verlesenen erstinstanzlichen Angaben der mittlerweile verstorbenen Zeugin [REDACTED] beseitigt, wenn auch die Kammer davon ausgeht, dass der Angeklagte ihr die Arme runterdrückte. Diese hat nicht den Beginn des Geschehens gesehen, sondern erst zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt. Erst habe sie nur gehört, dass es laut gewesen sei. Dann habe sie ihren Lebensgefährten gesehen, wie er schon im Kofferraum liege; später will sie im Rahmen ihrer weiteren Vernehmung auch ein Reindrücken ihres Lebensgefährten in den Kofferraum gesehen haben, ohne den Unterschied zu den eingangs gemachten Angaben allerdings zu erläutern. Der Angeklagte habe den Zeugen [REDACTED] „geklammert“ und „geschlagen“, wobei sie auch dies nicht näher ausführte. Verletzungen habe ihr Lebensgefährte nicht erlitten. Als sie hingegangen sei, um die beiden auseinanderzubringen, habe sie den Angeklagten am Arm festgehalten. Im Zuge dessen habe er ihr den Arm nach unten gedrückt.

Gleiches gilt für die Bekundungen der Zeugin [REDACTED]. Auch sie hat den Anfang der Auseinandersetzung nicht mitbekommen. Sie habe sich vielmehr bereits im Bett befunden, als sie Schreie gehört habe. Sie sei sodann zum Fenster ihrer Erdgeschosswohnung gegangen und habe herausgesehen und in ca. 30 Meter Entfernung 2 Männer an der Heckklappe eines Fahrzeugs gesehen, die miteinander rangelten. Eine dieser beiden Personen habe dann in der Heckklappe gelegen. Eine Frau habe eingreifen wollen und sei dann angegriffen worden. Aus der Entfernung und aufgrund der Dunkelheit habe sie die Personen nicht erkennen können. Erst als sie später nach dem Vorfall rausgegangen sei, habe sie den Angeklagten sowie die ihr bekannten Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] erkannt. Zudem zeigte die Zeugin ebenso wie der Zeuge [REDACTED] einen „Belastungseifer“. So sei auch ihr der Angeklagte als Raser bekannt. Auch habe sie ihn im Sommer dieses Jahres im Garagenhof aus einiger Entfernung mit dem Handy aufgenommen, um zu beweisen, dass er ohne „Krücken“ gehen könne und ein „Schauspieler“ sei. Auf dem von der Zeugin sodann in der Berufungsverhandlung vorgeführten Video war zwar für wenige Sekunden eine Person hinter einem Auto zu erkennen, die vom Kofferraum in eine Garage und wieder zurückging. Dabei war der Gang dieser Person aufgrund des Umstands, dass sich der Kofferraum auf der abgewandten Seite befand, mithin die Beine durch das Fahrzeug verdeckt waren und sich das Auto, seitlich abgestellt, unmittelbar vor der Garage befand, nicht zu beurteilen. Die Beine waren nur für einen

Sekundenbruchteil in der schmalen Lücke zwischen abgestelltem Auto und Garage zu sehen. Ob es sich bei der im Video zu sehenden Person um den Angeklagten handelte, war ebenso wenig zu erkennen.

e) Mangels der Feststellung einer rechtswidrigen und schuldhaften Tat, kam es nicht mehr darauf an, dass die Sachverständige Dr. [REDACTED], die neben der eigenen Exploration am [REDACTED] auch das nervenärztliche Vorgutachten der Praxis Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED], Ärzte für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie, vom [REDACTED] auswertete, eine schwere akute Belastungsreaktion auf dem Boden einer dauerhaften Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung diagnostizierte und aufgrund der in der Berufungshauptverhandlung gewonnenen zusätzlichen Erkenntnisse um eine Konversionsstörung ergänzte, was – den Tatvorwurf unterstellt – auf der Grundlage einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung zu einer verminderten Steuerungsfähigkeit bei bestehender Einsichtsfähigkeit geführt hätte (§ 21 StGB). Die posttraumatische Belastungsstörung äußerte sich zum einen in einer affektiven Störung, aufgrund welcher der Angeklagte affektlabil und hoch emotional reagiere, und zum anderen in einer kognitiven Störung, Geschehnisse realistisch einzustufen. Bei dem vom Amtsgericht festgestellten Geschehen sei davon auszugehen, dass es zu einer affektiven Dekompensation gekommen sei, die zu einer erneuten Erschütterung des Selbstkonzeptes geführt und den Angeklagten emotional und affektiv in die schweren Traumatisierungssituation zurückgeführt hätte. Sein seelisch-geistiges Gefüge wäre durch das amtsgerichtlich festgestellte – im Hinblick auf den Tatvorwurf im Rahmen der Berufungshauptverhandlung allerdings unbestätigt gebliebene – Geschehen erheblich erschüttert gewesen.

Das Gericht ist von der Richtigkeit der Ausführungen der Sachverständigen Dr. [REDACTED] sowohl hinsichtlich der Grunderkrankung sowie der sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen überzeugt. Die Diagnose und Bewertung stellte die Sachverständige unter Heranziehung der vorliegenden Verfahrensakte sowie der darin befindlichen Vorgutachten sowie aufgrund der eigenen ausführlichen, mehrstündigen Untersuchungen am [REDACTED]. Die Sachverständige hat schließlich auch explizit auf die nach der Exploration des Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung zusätzlich gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere die Verhaltensweisen des Angeklagten während der Hauptverhandlung sowie die Ausführungen auch der orthopädischen Sachverständigen sowie der Bewährungshelferin hingewiesen und diese Erkenntnisse in ihrem Gutachten berücksichtigt. So läge im Hinblick auf orthopädisch nicht erklärbares Verhaltensmuster eine Konversionsstörung vor, die sich auch in einer mangelnden Kontrolle über Körperbewegungen äußern könne. Sie wertete diese Informationen ausführlich, nachvollziehbar und überzeugend aus, weshalb sich die Kammer ihren Ausführungen nach eigener Überprüfung anschließen konnte.

Die angewandten Methoden zur Begutachtung entsprechen ebenfalls anerkannten Standards und wurden offengelegt. Als Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie verfügt die Sachverständige Dr. [REDACTED] schließlich über eine besondere Sachkompetenz.

### VII.

Entsprechend den getroffenen Feststellungen war der Angeklagte im Hinblick auf den Vorwurf zum Nachteil des Zeugen [REDACTED] aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Die Kammer konnte nicht feststellen, dass der Angeklagte eine körperliche Auseinandersetzung mit dem Zeugen [REDACTED] begonnen hat. Vielmehr erscheint es ebenso wahrscheinlich, dass der Zeuge [REDACTED] die körperliche Auseinandersetzung begann, den Angeklagten angriff und der Angeklagte – soweit er sich wie festgestellt wehrte – in Notwehr handelte.

Im Hinblick auf den Vorwurf zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] war der Angeklagte ebenso aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Es konnte keine – jedenfalls schuldhaft – Körperverletzungshandlung zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] festgestellt werden. Soweit er ihr auf deren Eingreifen hin den Arm runterdrückte – sofern hierdurch überhaupt eine Körperverletzungshandlung zu sehen ist –, ist diese Handlung ebenso von einem Notwehrrecht gedeckt bzw. im Rahmen der Ausübung eines solchen Rechts entschuldbar. Das Eingreifen der Zeugin [REDACTED] stellt grundsätzlich eine Unterstützungshandlung des – nicht ausschließbar rechtswidrigen – Angriffs des Zeugen Bauersfeld dar.

### VIII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

Der Vorsitzende

[REDACTED]  
Ausgefertigt

[REDACTED], Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

